

Krieg gegen die Ukraine – Völkerrecht als Sanktion?

Seit dem 24. Februar ist wieder Krieg in Europa. Es ist nicht der erste nach dem Zweiten Weltkrieg, was derzeit gerne vergessen wird. Es ist auch nicht der erste in der Welt, an dem die NATO und insbesondere Deutschland beteiligt sind. Aber bei keinem dieser Kriege wurde so schnell nach der Hilfe des Völkerrechts und seiner internationalen Gerichte gerufen.

Am schnellsten reagierte der UN-Sicherheitsrat, der schon am 27. Februar eine Dringlichkeitssitzung der Generalversammlung verlangte. Am 2. März verabschiedete die Generalversammlung dann mit 140 gegen vier Stimmen bei 38 Enthaltungen eine Resolution¹, mit der sie „auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta“ missbilligte und „ihr Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer“ ausdrückte.

Schon am Vortag hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)² „vorläufige Maßnahmen“ gegen Russland ergriffen. Er sah in den Angriffen der russischen Armee die nachhaltige Gefahr für die Verletzung einer Reihe von Rechten der Zivilbevölkerung wie das Recht auf Leben (Art. 2 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK) und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK). Er verlangte von der russischen Regierung die Einstellung aller Angriffe gegen Zivilisten und zivile Einrichtungen und besonders geschützte Objekte wie Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser. So selbstverständlich diese Entscheidung auch scheint, so erstaunlich ist sie dennoch. Denn ein Jahr zuvor hatte der Gerichtshof noch entschieden, dass die Menschenrechtskonvention auf Ereignisse, die sich in einem internationalen bewaffneten Konflikt während der Kampfhandlungen ereignen, nicht anwendbar sei. Es handelte sich um den Krieg zwischen Georgien und Russland. Das Verfahren zur Hauptsache des Antrags der Ukraine steht noch aus, sodass abzuwarten bleibt, in welche Richtung der Gerichtshof sich endgültig entscheidet.

Aber auch der Internationale Gerichtshof (IGH)³ hat in der Zwischenzeit schon entschieden – gemessen an der durchschnittlichen Verfahrensdauer seiner Entscheidung in preiswürdiger Geschwindigkeit. Am 16. März ordnete er die unverzügliche Einstellung aller militärischen Operationen an. Dies gelte auch für

¹ UNGV, Resolution A/RES/ES-11/1 v. 2. März 2022.

² EGMR, Rs. 11055, v. 1. März 2022.

³ IGH, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russian Federation), v. 16. März 2022.

die irregulären Einheiten, Organisationen und Personen, die von Russland geführt oder kontrolliert werden. Normalerweise ist der IGH dafür gar nicht zuständig, da es an der beiderseitigen Zustimmung für ein solches Verfahren fehlt. Aber die Juristen fanden für die Ukraine einen trickreichen Weg. Da beide Staaten Parteien der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sind und die russische Regierung ihren Angriff damit begründete, dass die Ukraine in der Donbass-Region einen Völkermord begehe, möge der IGH erkennen, dass dies nicht zutreffe. Von dieser Begründung distanzierte sich die russische Seite zwar im Laufe des Verfahrens und wechselte zum Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UNO Charta, aber der Rechtsweg war für den Gerichtshof eröffnet und die Entscheidung erging mit 13 zu 2 Stimmen. Wo ein Wille, ist ein Weg – aber den Krieg konnte auch diese Entscheidung nicht stoppen.

Das wird auch der Internationale Strafgerichtshof (ISStGH) nicht schaffen, der sich ebenfalls mit ungewohnter Geschwindigkeit der Verfolgung der Verantwortlichen dieses Krieges angenommen hat. Schon am 28. Februar hat der Chefankläger Karim Khan eine Untersuchung zur Situation in der Ukraine angekündigt. Hier geht es um die strafrechtliche Verantwortung für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord nach dem Römischen Statut des Internationalen Gerichtshofs von 1998. Seit Juli 2018 kann gem. Art. 5 Abs. 1d und 8bis des Rom Statuts nun auch die „Aggression“, d.h. der Angriffskrieg strafrechtlich verfolgt werden. Er war zwar auch schon in dem Nürnberger Strafkatalog von 1945 enthalten, stieß aber vor allem auf Bedenken Frankreichs, da eine rückwirkende Bestrafung für eine Handlung (Angriffskrieg), die bis dahin nicht strafbar gewesen war, den anerkannten Grundsätzen des Strafrechts widerspricht. Auch in den Nachkriegsbemühungen um einen internationalen Strafkodex stieß der Angriffskrieg auf zahlreiche Vorbehalte, sodass es erst spät gelang, ihn in das Römische Statut aufzunehmen und zwanzig Jahre später „scharf“ zu machen. Doch ein Strafverfahren kann allenfalls präventive Wirkungen entfalten als Warnung für die Zeit nach dem Krieg. Für einen unmittelbaren Stopp der Kampfhandlungen ist es nicht geeignet.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass der Einmarsch der russischen Truppen in die Ukraine völkerrechtswidrig ist. Damit wird nicht nur die Souveränität eines Landes verletzt, sondern auch gegen das zwingende Gewaltverbot gem. Art. 2 Z. 4 UNO-Charta verstoßen. Es handelt sich um eine Aggression und ist gem. Art. 8bis Römisches Statut strafbar. Daran ändert auch nichts, dass es wohl eher eine defensive Aggression ist, so paradox das klingen mag. Vereinzelt Stimmen wie z.B. die des US-Friedensrats, die den Einmarsch als kollektive Selbstverteidigung gem. Art. 51 UNO Charta rechtfertigen wollen, sind abwegig. Selbst die geschätzten 14.000 Toten, die der schwelende Krieg in Donezk und Lugansk gekostet hat, rechtfertigen ohne Mandat des UNO-Sicherheitsrats oder die Einwilligung der Regierung in Kiew keine militärische Intervention.

Kann aber das Völkerrecht in seinem gegenwärtigen Zustand ein sinnvolles und geeignetes Instrument der Friedentiftung zwischen Gegnern/Feinden sein? Seit

vorzunehmen. Außerdem seien etliche Vorwürfe zu geringfügig. Sie überließ es also den britischen Gerichten, über britische Soldaten zu urteilen. Die Soldaten werden es ihr gedankt haben. Auch ihre Ermittlungen gegen US-Soldaten wegen Foltervorwürfen im Gefängnis Bagram, Afghanistan, führten zu keiner Anklage. Ihr Nachfolger Karim Khan stellte die Untersuchungen ein, da sich die Situation mit der Übernahme der Macht durch die Taliban in Afghanistan „fundamental“ geändert habe. Angesichts der begrenzten Ressourcen des IStGH wolle er sich auf die „radikalislamischen Taliban und die Dschihadistenmiliz ‚Islamischer Staat‘ konzentrieren, die am ehesten zu Verurteilungen führen“.

Für alle Fälle haben nun auch mit großer Medienresonanz die ehemaligen FDP-Minister Gerhard Baum und Sabine Leutheusser-Schnarrenberg Strafanzeige gegen Putin bei der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe eingelegt. Sie listeten eine Summe schwerer Kriegsverbrechen auf, die ständig erweitert wird. Die Klärung, welche Seite die Verantwortung für welche Gräueltaten in Butcha zu tragen hat, sollte allerdings trotz oder gerade wegen eindeutiger Schuldzuweisung in der deutschen Politik und den Medien dem IStGH vorbehalten sein. Ein Strafverfahren vor einem deutschen Gericht ist aufgrund des sog. Weltrechtsprinzips im deutschen Völkerstrafgesetzbuch möglich, nach dem Straftaten ohne Bezug zu Deutschland verfolgt werden können. Ein kühnes Prinzip, das zu schweren diplomatischen Verwicklungen führen kann. Was wäre z.B. geschehen, wenn die Anwaltschaft einer Strafanzeige der deutschen Teilnehmerinnen an der sog. Gaza Freedom Flotilla im Mai 2010 stattgegeben hätte? Diese waren in internationalen Gewässern von der israelischen Armee aufgebracht und in den Hafen von Ashdod verschleppt und aller persönlichen Sachen beraubt worden, bis auf das, was sie am Leibe hatten. Ihre Anzeige „gegen Unbekannt“ lautete auf Freiheitsberaubung, Nötigung, Diebstahl etc. Es dauerte vier Jahre, bis der Generalbundesanwalt die Anzeige mit der Begründung abwies, die Armee habe sich völkerrechtsmäßig verhalten. Statt eines derart derben „Justizirrtums“ hätte er sich eleganter mit der Formel von Fatou Bensouda aus der Affäre ziehen können, indem er das Verfahren den israelischen Gerichten überließ – sie hätten genauso entschieden.

Staatsanwaltschaften, ob international oder national, sind weisungsgebunden und politisch abhängig von denen, die sie eingerichtet haben und finanzieren. Sie gehören zwar zur Justiz, genießen aber nicht deren Unabhängigkeit. Dies macht den Unterschied für die Behörde aus, ob man Netanjahu oder Putin heißt. Baum und Leutheusser-Schnarrenberger sind nie mit einer Strafanzeige gegen Bush, Rumsfeld, Blair, Erdoğan oder gar Netanjahu auffällig geworden. Sie kennen den richtigen Verbrecher. Auch Strafgerichte sind die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.

Vergessen sind die Worte des US-amerikanischen Anklägers Robert Jackson, die er am 21. November 1945 in Nürnberg erklärte: „Denn wir dürfen niemals vergessen, dass nach dem gleichen Maß, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen von der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten einen vergifteten Becher zu reichen, bedeutet, ihn an unsere eigenen

Lippen zu bringen. Wir müssen an unsere Aufgabe mit so viel innerer Überlegenheit und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, dass dieser Prozess einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehns nach Gerechtigkeit erscheinen möge.“⁶ Worte aus einer fernen Welt.

(Abschluss des Manuskripts: 15. April 2022)

⁶ Report of Robert H. Jackson: United States Representative to the International Conference on Military Trials. Department of State, Publication 3080. Washington, S. 113, in: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof. Amtliche Sammlung. Nürnberg 1948, Bd. 2, S. 118.